

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen für den Saerbecker Adventsmarkt

1 Veranstalterin

Veranstalterin des Saerbecker Adventsmarktes im Sinne der §§ 68 ff. GewO ist der Verkehrsverein Saerbeck e.V., Postanschrift: Am Kirchplatz 13, 48369 Saerbeck. Ihr obliegt die Zulassung zum Markt und die Marktleitung.

2 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Organisation und die Durchführung des in Saerbeck stattfindenden Saerbecker Adventsmarktes. Frühere Teilnahmebedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

3 Veranstaltungszeitraum

Die Veranstalterin setzt den Zeitraum fest, in welcher die Veranstaltung stattfindet.

4 Hausrecht; Aufsicht

(1) Die Veranstalterin übt innerhalb des Marktgeländes das Hausrecht aus. Die Weisungen der Veranstalterin sind zu befolgen. Den Anordnungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten. Die polizeilichen und feuerpolizeilichen Sicherheitsbedingungen sind einzuhalten.

(2) Der Saerbecker Adventsmarkt unterliegt der Aufsicht durch die Gemeinde Saerbeck. Die Beauftragten der Gemeinde Saerbeck haben jederzeit Zutritt zu den Ständen der Aussteller. Auch sie sind berechtigt, den Ausstellern Weisungen zu erteilen. Die Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Saerbeck sind dabei von den Ausstellern vorrangig vor ggf. anders lautenden Weisungen der Veranstalterin zu beachten.

(3) Bei schwerwiegenden Verstößen eines Ausstellers gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen (im Folgenden: Allgemeine Geschäftsbedingungen), die Besonderen Teilnahmebedingungen oder gegen die Weisungen der Veranstalterin bzw. der gemeindlichen Beauftragten ist die Veranstalterin berechtigt, den Stand bzw. das Fahrgeschäft des Ausstellers schließen oder räumen zu lassen. Dies gilt ebenso im Falle der wesentlichen Abweichung des Standes, des Fahrgeschäfts, der ausgestellten bzw. verkauften Produkte oder der angebotenen Dienstleistungen von der Zulassung der Veranstalterin.

5 Anmeldung

(1) Beschicker können sich mit solchen Waren, Dienstleistungen und Ausstellungsgegenständen anmelden, die unter das von der Veranstalterin festgelegte Veranstaltungsangebot fallen. Zu seiner Anmeldung hat der Aussteller das jeweils gültige Anmeldeformular zu verwenden, das in Maschinen- oder Druckschrift ausgefüllt und von einem Zeichnungsberechtigten unterschrieben sein muss. Die Anmeldung muss bis zum jeweils von der Veranstalterin festgesetzten Anmeldeschluss erfolgen.

(2) Anträge auf Zulassung sind nur für den Saerbecker Adventsmarkt des laufenden Jahres zulässig.

(3) Die Waren und Dienstleistungen bzw. die Ausstellungsgegenstände müssen in der Anmeldung unter Angabe ihres Namens und ihres Typs genau bezeichnet werden. Der Beschicker hat zu versichern, dass die von ihm angemeldeten Waren, Dienstleistungen oder Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterstehen und ggf. dass es sich um neue, nicht gebrauchte Waren handelt. Auf Eigenschaften des Veranstaltungsgutes, die den Veranstaltungsbetrieb stören könnten (Aussehen, Geruch, Geräusche usw.), hat der Beschicker besonders hinzuweisen.

(4) Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

a) die Firma, Vor- und Zuname sowie die vollständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer (Festnetz, Mobil-Nummer und E-Mail-Adresse),

b) eine Beschreibung des Standes bzw. des Fahrgeschäfts sowie des Waren- oder Dienstleistungsangebotes (ausführliche Schilderung, insbesondere Sortimentsbeschreibung),

c) ein Lichtbild (insbes. bei gewünschter Nutzung eines eigenen Verkaufshauses) oder eine detaillierte Skizze des Standes bzw. Fahrgeschäfts,

d) den Bedarf an der Stellung eines Verkaufshauses durch die Veranstalterin oder den Aufbau eines eigenen Verkaufshauses,

e) ggf. den Flächenbedarf des eigenen Verkaufshauses bzw. Fahrgeschäfts (genaue Maße und Gewichte einschließlich der Lastverteilung bei Fahrgeschäften) sowie der benötigten Zusatzfläche außerhalb des Standes bzw. Fahrgeschäfts (insbes. zur Öffnung von Türen),

f) den benötigten Strom- (Licht- und Kraftstrom), Wasser- / Abwasseranschluss.

(5) Die Vorlage weiterer Unterlagen kann jederzeit durch die Veranstalterin gefordert werden.

(6) Der Beschicker ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung der Veranstalterin den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen, ihn zu vertauschen, unterzuvermieten oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Mit seiner Anmeldung hat der Aussteller ggf. den Antrag auf Zustimmung der Veranstalterin zum Abschluss eines Untermietvertrages einzureichen.

(7) Beschickergemeinschaften haben einen Gemeinschaftsstandplatz zu beantragen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Standplatz, so haften sie als Gesamtschuldner. Für die Verhandlungen mit der Veranstalterin haben sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen.

(8) Die Zweitausfertigung der Anmeldung ist für die Unterlagen des Beschickers bestimmt. Anmeldungen, die nach Anmeldeschluss eingehen oder die sonst nicht ordnungsgemäß abgegeben sind, können nur unter Vorbehalt berücksichtigt werden.

(9) Der Anmelder verpflichtet sich zur Beteiligung an der Veranstaltung. Mit der Anmeldung erkennt der Beschicker für sich und für alle von ihm Beauftragten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen“, die jeweiligen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ sowie die „Hausordnung/Technische Richtlinien“ als verbindlich an. Dabei gilt die Hausordnung/Technische Richtlinie vorrangig vor den Besonderen Teilnahmebedingungen und diese wiederum vorrangig vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen. Der Beschicker verpflichtet sich zudem, alle gesetzlichen und polizeilichen, insbesondere die baupolizeilichen, Feuerschutz-, Unfallverhütungs-, gewerbebehördlichen und sonstige Vorschriften zu beachten.

6 Bewerberauswahl und Versagen der Zulassung

(1) Als Beschicker werden Personen zugelassen, deren Erzeugnisse und Verkaufsartikel in den Rahmen der Veranstaltung passen. Die Bewerberauswahl erfolgt mit dem Ziel,

a) die Attraktivität des Marktes durch ein hohes Qualitätsniveau zu sichern,

b) ein möglichst vielseitiges und ausgewogenes Veranstaltungs-, Leistungs- und Warenangebot zu erhalten, das üblicherweise zum Sortiment eines Weihnachtsmarktes gehört oder passt und

c) ein einheitliches, äußerlich ansprechendes Erscheinungsbild des Saerbecker Adventsmarkt sicherzustellen. Das Marktbild soll der besonderen Atmosphäre des Marktumfeldes und der Marktthematik gerecht werden.

(2) Die Bewerberauswahl richtet sich daher insbesondere nach der Attraktivität des Veranstaltungs-, Leistungs- oder Warenangebots, der Attraktivität des Geschäftes / Standes und dem zur Verfügung stehenden Platz.

(3) Eine Zulassung erfolgt insbesondere dann nicht, wenn das Platzangebot erschöpft ist, der Bewerber oder sein Angebot den vorstehenden Anforderungen nicht entspricht, der Bewerber als unzuverlässig anzusehen ist, insbesondere zuvor bereits gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen frühere Verträge mit der Veranstalterin bzw. gegen die Vorschriften vorangegangener bzw. geltender Teilnahmebedingungen oder wiederholt gegen Anordnungen der Veranstalterin verstoßen hat, der Antrag nicht fristgemäß oder unvollständig eingeht oder zum Warenteil des neuen Bewerbers bereits ein ausreichendes bzw. ein Überangebot vorhanden ist.

(4) Grundlage für die Bewerberauswahl sind die Zulassungsrichtlinien zum Saerbecker Adventsmarkt in der jeweils aktuellen Fassung.

7 Zulassung

(1) Die Teilnahme an dem Weihnachtsmarkt ist von der vorherigen Zulassung durch die Veranstalterin abhängig. Die Zulassung richtet sich nach Maßgabe der geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstalterin.

(2) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Auch ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(3) Die Ausstellung und der Verkauf von anderen als den zugelassenen Artikeln sowie das Anbieten anderer als der zugelassenen Dienstleistungen ist nicht erlaubt.

(4) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(5) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bestätigung, wodurch dann zugleich ein Mietvertrag zwischen Beschicker und Veranstalterin geschlossen ist, unter Bezugnahme auf die geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Über die Zulassung der Beschicker und des einzelnen Veranstaltungsgutes entscheidet die Veranstalterin. Sie kann die erteilte Zulassung widerrufen und den Vertrag kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(6) Die Zulassung des Beschickers durch die Veranstalterin umschließt die Zuweisung eines Standplatzes und die Erlaubnis, die in der Zulassung genannten Waren bzw. Dienstleistungen anzubieten sowie Gegenstände auszustellen und zum Verkauf anzubieten. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugestanden werden.

(7) Waren, die durch Aussehen, Geruch, Geräusche usw. den Ausstellungsbetrieb stören können, und Waren, die nicht der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Beschickers unterliegen, werden grundsätzlich nicht zugelassen. In Zweifelsfällen kann die Veranstalterin bestimmte Waren, Dienstleistungen oder Ausstellungsgegenstände unter der Bedingung zulassen, dass sie nicht störend wirken.

(8) Weicht die Zulassung sowie die Standgröße oder Standart von der Anmeldung nicht ab, so kommt der Mietvertrag mit Zugang der Zulassung an den Aussteller zustande. Weicht die Zulassung von der Anmeldung ab, so kommt der Mietvertrag zustande, wenn der Beschicker die Zulassung unter den abgeänderten Bedingungen bestätigt.

8 Zahlungsbedingungen, Vermieterpfandrecht

(1) Die Rechnung wird dem Beschicker mit der Zulassung übersandt. Alle Rechnungen sind mit Eingang sofort in voller Höhe fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten.

(2) Solange der Beschicker seine Rechnung nicht bezahlt hat, darf er den Standplatz nicht beziehen. Der Bezug des Standes ist nur mit einem durch die Veranstalterin gültig ausgefüllten Ausstellerausweis möglich. Die Ausfüllung des Ausstellerausweises erfolgt nur nach Entrichtung des Gesamtrechnungsbetrages.

(3) Die Veranstalterin kann bei Säumigkeit des Beschickers die Überlassung des Standplatzes verweigern, über nicht vollständig bezahlte Plätze ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn anderweitig verfügen und eine Kostenberechnung vornehmen. Zur Sicherung ihrer Forderung behält sich die Veranstalterin das Vermieterpfandrecht nach § 562 BGB an den eingebrachten Waren, dem Veranstaltungsgut und der Standausstattung vor. Bei etwaigen Schäden haftet die Veranstalterin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eigentumsvorbehalte Dritter an Waren bzw. am Ausstellungsgut sind vor Beginn der Veranstaltung der Veranstalterin anzuzeigen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist grundsätzlich nicht gestattet, ausgenommen unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen. Die Veranstalterin kann abweichend hiervon die Aufrechnung ausdrücklich schriftlich zulassen.

9 Standzuweisung

(1) Über die Lage der beantragten Standfläche entscheidet die Veranstalterin unter Berücksichtigung der zugelassenen Waren, Dienstleistungen sowie Ausstellungsgegenstände und der Veranstaltungsgliederung. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Platzzuweisung nicht maßgebend. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung bestimmter Stände werden soweit wie möglich berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden. Beantragte Sonderwünsche und mündliche Vereinbarungen bedürfen für ihre Rechtsverbindlichkeit besonderer schriftlicher Bestätigung.

(2) Die Veranstalterin kann Stände und Werbeflächen unter Beibehaltung der Forderungen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf andere Plätze verlegen. Die Veranstalterin haftet dabei nicht für Schäden, die dem Aussteller durch die Umplatzierung entstehen, ausgenommen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Veranstalterin behält sich vor, die Ein- und Ausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für die Standlage der Konkurrenz.

10 Nachträgliche Änderung der gesamten Veranstaltung/ Höhere Gewalt

(1) Aus zwingenden Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt, kann die Veranstaltung abgesagt, verkürzt, verschoben oder auch verlängert werden. Auch die Öffnungszeiten können verändert werden. Die Beschicker sind in diesem Falle weder zum Rücktritt berechtigt noch stehen ihnen Schadensersatzansprüche zu, ausgenommen im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Veranstalterin.

(2) Muss die Absage aus den vorgenannten Gründen mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Beschickers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Veranstaltung infolge höherer Gewalt geschlossen werden, ist die Standmiete für den Zeitraum der Nutzung durch den Beschicker voll und für den verbleibenden Zeitraum zu 50 % zu entrichten.

(3) Die Veranstalterin ist berechtigt, die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Die Beschicker, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen. Andere Gründe berechtigen nicht zur Einbehaltung der Standmiete.

(4) Der Veranstalterin steht es weiterhin zu, die Veranstaltung aus sonstigen Gründen, welche sie selbst zu vertreten hat, abzusagen, zu verkürzen, zu verschieben oder zu verlängern. Auch in diesem Fall stehen den Beschicker keine Schadensersatzansprüche zu, ausgenommen im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Veranstalterin.

(5) Bei einer Verkürzung wird der Mietzins für den nicht genutzten Zeitraum entsprechend ermäßigt. Bei einer Verlängerung ist die Veranstalterin berechtigt, für den Verlängerungszeitraum eine prozentuale Nachberechnung des Mietzinses zu erheben.

(6) Der Veranstalter ist berechtigt, die Messe zu verkürzen. Die Standmiete wird für den nicht genutzten Zeitraum auf 50 % ermäßigt.

11 Auf- und Abbau

(1) Die Veranstalterin setzt den Beginn sowie das Ende des Auf- und Abbaus fest. Ein vorzeitiger Beginn ist nicht zulässig, ebenso wenig wie ein verspätetes Ende der Auf- und Abbauarbeiten. Ein vorzeitiger Beginn sowie eine Terminverlängerung des individuellen Auf- oder Abbaus ist nur ausnahmsweise nach Absprache mit der Veranstalterin möglich. Auch das Einbringen weiterer Waren oder Ausstellungsgegenstände bzw. das Anbieten anderer Dienstleistungen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Veranstalterin möglich.

(2) Über Stände, die am Tage vor Ausstellungsbeginn, 12.00 Uhr, aus Gründen nicht bezogen sind, die in der Sphäre des Ausstellers liegen, kann die Veranstalterin frei verfügen. Sie kann den Stand auf Kosten des Ausstellers dekorieren lassen. Der Aussteller haftet der Veranstalterin für den Ausfallschaden in Höhe der Standgebühr. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die vorgenannte Pauschale.

(3) Die Veranstalterin lässt Waren bzw. Ausstellungsgüter, die sich nach dem Ende des Abbautermins noch auf dem Veranstaltungsgelände befinden, auf Kosten des Ausstellers auslagern. Bei etwaigen Schäden haftet die Veranstalterin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12 Standausrüstung

(1) Die von den Anbietern selbst eingebrachten Marktstände müssen im Erscheinungsbild und in den Abmessungen den Standardhäusern des Veranstalters ähnlich sein. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Veranstalterin möglich.

(2) Wurde ein Verkaufshäuschen angemietet, so stellt die Veranstalterin die Grundausrüstung zur Verfügung. Die Grundausrüstung bleibt Eigentum der Veranstalterin und muss pfleglich behandelt werden. Bekleben, Streichen, Bohren usw. ist nicht gestattet. Nageln und Tackern ist nur auf den dafür vorgesehenen Nagelleisten erlaubt. Alle Nägel und Tackernadeln müssen nach Marktende entfernt werden.

(3) Alle für den Standaufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Insbesondere sind die gesetzlichen Vorschriften für Feuerschutz und Unfallverhütung einzuhalten. Ein Feuerlöscher ist an jedem Stand bereit zu halten.

(4) Die Gestaltung der Marktstände und die Präsentation des Warenangebotes durch die Aussteller hat der besonderen Atmosphäre eines traditionellen Weihnachtsmarktes gerecht zu werden.

(5) Der Beschicker ist zur Beachtung aller mit dem Betrieb seines Standes/Geschäfts verbundenen Vorschriften, wie Lebensmittel-, Hygiene-, Bau- und Brandschutzvorschriften sowie der Regelungen des Gaststätten-, Arbeitnehmerschutz- und Jugendschutzgesetzes, verpflichtet.

(6) Es ist untersagt, Standplätze für andere als die zugelassenen Zwecke zu verwenden.

(7) Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren ist nur von den zugewiesenen Standplätzen aus gestattet. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung der Veranstalterin.

(8) Mietet der Beschicker die Standausrüstung von der Veranstalterin an, so muss diese nach Veranstaltungsende im übernommenen Zustand wieder zurückgegeben werden. Nageln, Tackern und Bemalen der angemieteten Standausrüstung ist grundsätzlich verboten, es sei denn die Veranstalterin ordnet eine Änderung explizit an. Ausnahmen von dieser Vorgabe bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Veranstalterin. Für Beschädigungen haftet der Aussteller im Rahmen der Gesetze. Die Veranstalterin behält sich vor, erforderliche Arbeiten auf Kosten des Ausstellers durchzuführen, sollte das Gesamterscheinungsbild des Standes nicht dem Niveau der Veranstaltung entsprechen.

13 Bindung des Ausstellers an den Vertrag; Kündigung

(1) Einer Aufhebung des Mietvertrages auf Wunsch des Beschickers kann die Veranstalterin nach freiem Ermessen zustimmen. Eine Zustimmung kann aber nur erfolgen, wenn sie mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn per Einschreiben (Eingang bei der Veranstalterin) beantragt wird. Die Aufhebung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich durch die Veranstalterin bestätigt wird. Der Beschicker haftet der Veranstalterin für den Ausfallschaden in Höhe der Standgebühr. Dem Beschicker ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die vorgenannte Pauschale. Ist der Veranstalterin darüber hinaus ein weiterer Schaden entstanden, so haftet der Aussteller auch für diesen, soweit er von ihm schuldhaft verursacht wurde. Die Wirksamkeit des Aufhebungsvertrages steht unter der auflösenden Bedingung, dass Ausfallschäden bzw. eventuelle weitere Schäden vom Aussteller ersetzt werden. Der Aussteller ist in jedem Falle verpflichtet, eine Mindestabstandssumme von 25 % der Standmiete zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen.

(2) Hält der Beschicker die gem. § 5 gesetzten Zahlungsfristen nicht ein, so ist die Veranstalterin berechtigt, dem Beschicker den Mietvertrag ohne vorherige Mahnung zu kündigen und anderweitig über die ehemals reservierte Standfläche zu verfügen. Die Veranstalterin bestätigt die Stornierung des Mietvertrages schriftlich. Der Aussteller haftet der Veranstalterin für den Ausfallschaden in Höhe der Standgebühr. Dem Beschicker ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die vorgenannte Pauschale. Ist der Veranstalterin darüber hinaus ein weiterer Schaden entstanden, so haftet der Beschicker auch für diesen im Rahmen der Gesetze.

14 Nachträgliche Änderungen der Platzzuweisung

(1) Im Interesse der Veranstaltung muss die Veranstalterin während der Vorbereitungszeit auf alle sich ergebenden Änderungen reagieren können. Sie ist daher berechtigt, die in der Zulassung, in den technischen Informationen oder im Rundschreiben ausgesprochene Platzzuweisung – auch ohne vorherige Ankündigung – nachträglich abzuändern (z.B. einen Stand anderer Lage zuzuweisen, Größe und Gestalt des Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum und innerhalb des Veranstaltungsgeländes zu verlegen oder zu schließen). Abweichungen um mehr als ein Drittel von der ursprünglich zugewiesenen Standgröße kann die Veranstalterin nicht verlangen.

(2) Der Aussteller hat Anspruch auf Erstattung des Differenzbetrages, um den sich der Mietzins ggf. vermindert. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Beschickers sind, abgesehen von der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

(3) Die Veranstalterin hat Anspruch auf die Zahlung des Differenzbetrages, um den sich der Mietzins ggf. erhöht.

15 Aufenthalt für Aussteller und Beschäftigte

Das Befahren des Geländes während der Öffnungszeiten ist nicht möglich. Die Beschicker haben die Möglichkeit, vor Veranstaltungsbeginn und nach deren Schluss Waren anzuliefern.

Das Übernachten auf dem Veranstaltungsgelände ist verboten.

16 Benutzungsordnung des Veranstaltungsgeländes und Hausordnung

(1) Die Benutzungsordnung des jeweiligen Veranstaltungsgeländes ist Bestandteil dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen“. Der Beschicker kann die Benutzungsordnung in den Büroräumen der Veranstalterin während der normalen Dienstzeiten einsehen.

(2) Die Veranstalterin übt das Hausrecht aus und kann eine Hausordnung erlassen.

17 Rundschreiben

Die nach der Zulassung erstellten Rundschreiben über die Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sind verbindlich zu beachten.

18 Transport des Veranstaltungsgutes und Parkverbot

(1) Der An- und Abtransport der Veranstaltungsgüter erfolgt durch den Aussteller auf eigene Rechnung und Gefahr.

(2) Die Veranstalterin nimmt Sendungen, die für den Aussteller bestimmt sind, nicht in Empfang. Sie haftet weder für unrichtige oder verspätete Zustellungen noch für Verluste, die von ihr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(3) Das Lagern von Verpackungsgut aller Art auf dem Veranstaltungsgelände ist verboten. Kommt der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung unzulässiger Lagerung nicht sofort nach, so ist die Veranstalterin zur Entfernung auf Kosten des Ausstellers berechtigt. Dabei haftet die Veranstalterin nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Auf dem Veranstaltungsgelände darf nicht schneller als 10 km/h gefahren werden. Auf die festgesetzte Belastbarkeit von Böden (Rad Druck der Fahrzeuge) und auf Höhe bzw. Breite von Einfahrtstoren sowie auf Versorgungsleitungen ist zu achten. Gesperrte Wege, Park- und Grünflächen und nicht freigegebene Flächen dürfen nicht befahren werden. Unbeschadet einer Haftung des Frachtführers haftet der Aussteller für von ihm schuldhaft verursachte Schäden.

(5) Das Parken auf dem Veranstaltungsgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen können die Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Veranstalterin.

19 Aufbau und Gestaltung des Standes sowie Abbau

- (1) Der Aufbau der Marktstände beginnt in der Regel am Mittwoch vor Totensonntag. Der Abbau soll in der Regel am Sonntag nach der Veranstaltung abgeschlossen sein.
- (2) Alle Aussteller sind zu weihnachtlicher Dekoration ihres Verkaufsstandes verpflichtet. Bei Nichterfüllung ist die Veranstalterin berechtigt, eine entsprechende Standdekoration auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen.
- (3) Musikwiedergaben und Lautsprecherübertragungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung der Veranstalterin erlaubt.
- (4) Installations- und Feuerwehreinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Die Bodenbeläge in den Ständen dürfen nur mit wasserlöslichen Klebern.
- (5) Beim Abbau ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Die Veranstalterin ist bei von dem Beschicker schuldhaft verursachten Schäden den ursprünglichen Zustand auf dessen Kosten wiederherzustellen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- (6) Die Veranstalterin kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen bzw. den jeweiligen Besonderen Teilnahmebedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Beschicker der Aufforderung nicht unverzüglich nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Veranstalterin auf Kosten des Ausstellers erfolgen.
- (7) Stände, die am falschen Platz errichtet wurden, sind sofort abzubauen und auf dem letztgültig zugewiesenen Standplatz zu errichten. Kommt der Beschicker der Aufforderung hierzu nicht unverzüglich nach, ist die Veranstalterin berechtigt, die Umplatzierung der Standbauten auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.
- (8) Name und Sitz des Beschickers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht werden. Nach vergeblicher Abmahnung kann die Veranstalterin Ersatzvornahme auf Kosten des Ausstellers veranlassen.

20 Strom, Gas, Wasser,

- (1) Standeigene Anlagen müssen den VDE-Vorschriften DIN 0100 und DIN 0108 entsprechen.
- (2) Anschlüsse für Lichtstrom (220 V, 50 Hz) und Kraftstrom (220/380 V, 50 Hz) stehen auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung. Von den Anschlussstellen aus dürfen Standzuleitungen samt Hauptsicherung und Zähleranschluss nur von der Vertragsfirma der Veranstalterin installiert werden. Die Kosten, die sich nach den Anschlusswerten berechnen, hat der Beschicker zu tragen.
- (3) Installationen innerhalb des Standes darf der Aussteller auch von zugelassenen Fachbetrieben seiner Wahl ausführen lassen, wenn ersie vorher der Veranstalterin benannt und diese nicht widersprochen hat. Elektrische Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Anlagen und Geräte, die auf unzulässige Weise installiert worden sind oder die den Vorschriften des VDE nicht genügen bzw. deren Verbrauch größer ist als angemeldet, darf die Veranstalterin auf Kosten des Beschickers entfernen. Die Veranstalterin haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Stromkosten werden nach den bei der Vertragsfirma der Veranstalterin üblichen Verrechnungssätzen berechnet, die bei der Vertragsfirma zu erfragen sind. Am letzten Veranstaltungstag, eine Stunde nach Schluss der offiziellen Öffnungszeit, wird die Zufuhr des Licht- und Kraftstroms zu den Ständen unterbrochen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Veranstalterin.
- (5) Ein Gasanschluss steht nicht zur Verfügung.
- (6) Leitungen, die Verkehrsflächen oder Fremdstände überqueren, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Veranstalterin. Sie sind auf Kosten des Beschickers verkehrssicher zu verlegen.
- (7) Die Veranstalterin kann ihre Zustimmung zu all diesen Maßnahmen gegebenenfalls von der Entrichtung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

(8) Für Schäden, die daraus entstehen, dass auf Anweisung der Brandschutzdirektion oder der Stadtwerke die Lieferung unterbrochen wird, dass bei Leitungsstörung oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten und für Schäden aufgrund von Störungen der Versorgungsanlagen haftet die Veranstalterin nur bei eigenem Vorsatz oder eigener grober Fahrlässigkeit. Der Beschicker haftet im Rahmen der Gesetze für die Schäden, die er durch die unberechtigte Entnahme von Strom, Heizöl und Wasser sowie durch die unberechtigte Einleitung von Abwasser verursacht.

21 Einhaltung der technischen Sorgfalt

(1) Brandschutztechnische Bestimmungen der Brandschutzdirektion, die Bestimmungen über die Verwendung von gefährlichen Stoffen und die Bestimmungen des über den Schutz des Bodens und des Grundwassers sind Bestandteil der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen“. Der Beschicker haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden.

(2) Der Beschicker ist ferner verpflichtet, nur einwandfrei gesicherte Maschinen und Apparate sowie sonstige Betriebseinrichtungen zu verwenden, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie den gesetzlichen Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen.

22 Standbetrieb

(1) Während der offiziellen Öffnungszeiten muss der Stand mit den zugelassenen Waren belegt, mit fachkundigem Personal besetzt und ordnungsgemäß ausgestattet sein. Gegenstände, die nicht angemeldet und nicht zugelassen sind, dürfen nicht verkauft, verwendet bzw. ausgestellt werden. Dies gilt auch für Elektrogeräte, die nicht den Vorschriften des VDE entsprechen, sowie für Gegenstände, die unter Verstoß gegen eine gesetzliche Pflicht (insbesondere des Lebensmittelgesetzes) nicht gekennzeichnet sind.

(2) Nach vergeblicher Abmahnung kann die Veranstalterin Gegenstände, die nicht verkauft, verwendet bzw. ausgestellt werden dürfen, auf Kosten des Beschickers entfernen. Die Veranstalterin haftet dabei nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

23 Abfallvermeidung

(1) Auf dem Saerbecker Adventsmarkt dürfen keine Speisen und Getränke in Verkehr gebracht werden, deren Verpackungs- oder Ausschankmaterial aus PVC, Schaumpolyesterol oder Aluminium besteht.

(2) Der Getränkeverkauf hat grundsätzlich in Mehrwegflaschen oder nachfüllbaren Behältern zu erfolgen. Eine Rücknahme des Leergutes ist zu gewährleisten.

(3) Altfett und Altöl aus Friteusen und Brättern dürfen nicht in die Oberflächenwassereinleiter entsorgt werden.

24 Bewachung und Reinigung

(1) Eine allgemeine Bewachung erfolgt durch die Veranstalterin nicht.

(2) Die Standplätze, Verkaufshäuser und Fahrgeschäfte sind durch die Aussteller instand zu halten und täglich zu reinigen. Auch die Durchgänge zwischen den Standplätzen sind jederzeit frei und sauber zu halten. Die Abfälle sind selbst zu entsorgen. Insbesondere Imbissbetriebe haben eigene Müllbehälter zu stellen und ihren gesamten anfallenden Müll zu entsorgen. Die Veranstalterin behält sich eine hiervon abweichende Regelung vor.

(3) Nach Abschluss des Saerbecker Adventsmarkts haben die Aussteller die ihnen überlassenen Plätze frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert zu hinterlassen.

(4) Kommt ein Teilnehmer seiner Reinigungspflicht nicht nach, so ist die Veranstalterin berechtigt, die Reinigung zu veranlassen und den Aussteller zu berechnen.

25 Widerruf der Zulassung und Kündigung des Mietvertrags

Ergänzend zu Ziffer 5 Abs. 3, Ziffer 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 und § 27 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt:

(1) Die Veranstalterin ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Zulassung zu widerrufen und den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Standplatz zu der vertraglich vorgesehenen Zeit nicht belegt ist, der Verkaufsstand/das Geschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt oder betrieben wird, der Anbieter oder sein Personal oder von ihm Beauftragte trotz vorheriger Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Anweisungen der Veranstalterin, der städtischen Beauftragten oder gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. die Besonderen Teilnahmebedingungen verstoßen hat, das Geschäft wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht.

(2) Die Veranstalterin kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen nach erfolgter Mahnung den Mietvertrag kündigen und über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Dasselbe gilt, wenn ein Stand nicht termingerecht bezogen, geöffnet und besetzt wird. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Arbeits- und Ausstellerausweise verweigern.

(3) Nach dem Widerruf der Zulassung und der Kündigung des Mietvertrags muss der Standplatz sofort geräumt werden.

26 Kautio

(1) Jeder Teilnehmer hat eine Kautio in Höhe von €100,00 zuzgl. MwSt. zu hinterlegen.

(2) Die Kautio wird zusammen mit der Miete erhoben und berechnet. Die Kautio wird in der Rechnung im Rahmen der Zulassung ausgewiesen und muss zusammen mit der Rechnung entsprechend der Zahlungsbedingungen beglichen werden.

(3) Nach dem ordnungsgemäßen Standabbau und der vertragsgemäßen Rückgabe der Mietsache erhält der Teilnehmer seine Kautio zurück. Die Veranstalterin ist berechtigt, solche Kosten, die der Aussteller durch Beschädigungen (z.B. Nichteinhaltung der Reinigungs- und Dekorationspflicht) usw. verursacht, mit der Kautio zu verrechnen.

27 Konkurrenz

Konkurrenzlosigkeit oder Ausschluss darf weder gefordert noch von der Veranstalterin zugesagt werden. Ebenfalls übernimmt die Veranstalterin keine Haftung für die Standlage der Konkurrenz.

28 Werbung

Die Werbung übernimmt die Veranstalterin in der Presse, durch Plakatierung und andere Werbemaßnahmen. Unterstützung durch die Beschicker ist erwünscht.

29 Haftung

Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung, weder für Personen- noch für Sachschäden, ausgenommen sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

30 Versicherung

Eine allgemeine Versicherung gegen Haftpflicht schließt die Veranstalterin ab. Die Versicherung der Veranstaltungsgüter und der Verkaufshäuschen bzw. Fahrgeschäfte ist Sache der Beschicker/Aussteller.

31 Änderungen

Von den Besonderen Teilnahmebedingungen abweichende Abmachungen bedürfen für ihre Rechtskraft der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

32 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für alle Streitigkeiten zwischen der Veranstalterin und Kaufleuten aus der Zulassung zum Weihnachtsmarkt und aus den in diesem Zusammenhang geschlossenen Mietverträgen einschließlich der Wirksamkeit der Verträge ist als Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters vereinbart. Erfüllungsort ist ebenfalls der Sitz des Veranstalters.

33 Schlussbestimmung

Sollte einer der Vertragspunkte nicht wirksam sein, so behalten die weiteren Vereinbarungen die Gültigkeit.